

Az.: 3 B 287/14
2 L 525/14

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Entziehung der Fahrerlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 2. April 2015

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. Oktober 2014 - 2 L 525/14 - geändert. Die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Entzug seiner Fahrerlaubnis durch den Bescheid des Antragsgegners vom 19. September 2014 wird unter der Maßgabe der entsprechenden Anwendung von § 1, § 3 und § 4 des gerichtlichen Vergleichsvorschlags des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. Oktober 2014 - 2 L 525/14 - wiederhergestellt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu $\frac{3}{4}$ und der Antragsteller zu $\frac{1}{4}$.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat im Umfang der vorstehenden Tenorierung Erfolg. Die von ihm mit der Beschwerde dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die für sofort vollziehbar erklärte Entziehung seiner Fahrerlaubnis durch Bescheid der Antragsgegnerin vom 19. September 2014 wiederherzustellen.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegenüber der für sofort vollziehbar erklärten Entziehung der Fahrerlaubnis abgelehnt. Aufgrund einer Trunkenheitsfahrt des Antragstellers am 26. Mai 2013 sei davon auszugehen, dass er das Führen von Fahrzeugen und einen die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher trennen könne und deshalb zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sei. Hiervon ausgehend müsse er dartun, dass er das Trennungsgebot künftig zuverlässig beachten werde, weil eine gefestigte Änderung des Trinkverhaltens vorliege. Nach Würdigung des vom

Antragsteller vorgelegten Gutachtens des X. vom... Juli 2014 sei nicht hinreichend sicher auszuschließen, dass der Antragsteller erneut ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen werde. Das Gutachten führe nachvollziehbar aus, dass beim Antragsteller vom Vorliegen eines schweren Alkoholmissbrauchs zumindest am Rande der Alkoholabhängigkeit auszugehen sei. Der Antragsteller sei zu einem konsequent kontrollierten Umgang mit alkoholischen Getränken nicht in der Lage, so dass die Voraussetzungen zum Führen eines Kraftfahrzeugs nur bei stabilem Alkoholverzicht gegeben seien. Zum Untersuchungszeitpunkt habe der Antragsteller keinen Alkoholverzicht geübt; dessen Notwendigkeit sehe er auch nur bedingt ein. Ebenso wenig habe er sich mit seinen früheren Trinkmengen und seiner überdurchschnittlich gesteigerten Alkoholtoleranz, die sich durch die von ihm angeblich konsumierten Trinkmengen nicht erklären ließen, selbstkritisch auseinandergesetzt. Auch die Trunkenheitsfahrt am 26. Mai 2013, bei der trotz des Vorliegens einer BAK von 2,62 Promille keine gravierenden Ausfallerscheinungen zu erkennen gewesen seien, habe beim Antragsteller kein angemessenes Problembewusstsein entwickeln lassen. Soweit er eine Verhaltensänderung eingeleitet habe und Ansätze zu einer positiven Persönlichkeitsentwicklung zeige, seien diese noch zu inkonsequent und nicht langfristig nachvollziehbar, um auch in Belastungssituationen als hinreichend gefestigt gelten zu können. Wer mit einer BAK von (wenigstens) 2,62 Promille noch in der Lage sei, ein Kraftfahrzeug unfallfrei zu bedienen, weise eine extreme Gift-/Trinkfestigkeit auf, die auf einen entsprechenden, länger währenden Alkoholmissbrauch zurückgehen müsse. Hiervon ausgehend ergebe sich aus dem Gutachten, warum beim Antragsteller vom Vorliegen eines schweren Alkoholmissbrauchs auszugehen und nicht anzunehmen sei, dass er über eine ausreichende Steuerungsfähigkeit im Umgang mit Alkohol verfüge, so dass ein konsequenter Alkoholverzicht erforderlich sei, um eine zukünftige Verkehrsteilnahme unter Alkohol hinreichend durchgängig und sicher zu vermeiden. Zudem müssten über einen zusammenhängenden Zeitraum (nach Auffassung der Gutachter 12 Monate) auch eine Einstellungsänderung bezüglich des Alkoholkonsums, eine Missbrauchseinsicht, stabilisierende Lernschritte sowie günstige Umfeldbedingungen hinzutreten. Hinsichtlich dessen hätten die Gutachter dem Antragsteller – noch – keine angemessene Problembewältigung attestiert. Entgegen dem Antragsvorbringen hätten die Gutachter eine Notwendigkeit des Alkoholverzichts festgestellt; darauf, dass eine

Alkoholabhängigkeit nicht sicher habe diagnostiziert werden können, komme es nicht an.

- 3 Gegenüber diesen Ausführungen hat der Antragsteller mit seiner Beschwerdebegündung ernstliche Zweifel an deren Richtigkeit dargelegt. Bei Berücksichtigung seiner Einwände spricht auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung zur Verfügung stehenden Tatsachengrundlage Überwiegendes für ein Obsiegen des Antragstellers in der Hauptsache, so dass die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs unter der Voraussetzung, dass die Verpflichtungen aus den § 1, § 3 und § 4 des gerichtlichen Vergleichsvorschlags des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. Oktober 2014 von ihm eingehalten werden, wiederherzustellen ist.
- 4 Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass als Rechtsgrundlage für die Entziehung der Fahrerlaubnis auf § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV abzustellen ist. Hiernach hat die Fahrerlaubnisbehörde demjenigen, der sich als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist, die Fahrerlaubnis zu entziehen. Nach § 2 Abs. 4 StVG i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 FeV fehlt es an dieser Eignung, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 FeV vorliegen. Hierzu bestimmt Nr. 8.1 Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV (künftig: Anlage 4), dass ein Alkoholmissbrauch eine Fahreignung für Kraftfahrzeuge ausschließt.
- 5 Mit dem Verwaltungsgericht und dem von ihm maßgebend herangezogenen Gutachten des X. vom... Juli 2014 geht der Senat davon aus, dass beim Antragsteller im Zeitpunkt der Trunkenheitsfahrt vom 26. Mai 2013 ein intensiver Alkoholmissbrauch am Rande einer Suchtentwicklung anzunehmen war (hierzu unter 1.). Hingegen hat der Antragsteller mit seiner Beschwerdebegündung dargelegt, dass keine den Entzug der Fahrerlaubnis mit sofortiger Wirkung rechtfertigende Rückfallwahrscheinlichkeit vorliegt, sofern er die Verpflichtungen aus den § 1, § 3 und § 4 des gerichtlichen Vergleichsvorschlags des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. Oktober 2014 eingehalten werden (hierzu unter 2.).

- 6 1. Nach der eigenen Einschätzung des Antragstellers bei seiner Begutachtung am 5. Juli 2014 durch den X. hat sich sein Trinkverhalten mit dem Jahreswechsel 2012/2013 auf Grund des Todes seiner Ehefrau am 21. April 2012 zu einem Missbrauch entwickelt (Gutachten S. 12). Dies dokumentiert die bei ihm zu verzeichnende BAK von 2,6 Promille bei dem den Anlass für den Führerscheinentzug bildenden Vorfall. Hier war der Antragsteller bei der Rückfahrt von einer Feier mit seinem PKW beim Wenden in einer Einbahnstraße derart von der Fahrbahn abgekommen, dass sein Fahrzeug rückwärts einen Abhang hinunter hing und sich wegen mittigem Aufsitzens der Karosserie nicht mehr mit eigenen Mitteln auf die Fahrbahn zurückfahren ließ (Aktenvermerk PD Zwickau, S. 1). Insoweit kann dem Verwaltungsgericht nicht in der Auffassung gefolgt werden, der Antragsteller habe durch diesen Vorfall gezeigt, trotz des sehr hohen BAK-Wertes ein Kraftfahrzeug unfallfrei führen zu können. Der Vorfall zeigt vielmehr, dass der Antragsteller zu einer schadensfreien Führung seines Fahrzeuges nicht mehr in der Lage war. Er wies bei diesem Vorfall auch schwere Ausfallerscheinungen auf, denn nach dem bereits zitierten Protokoll bestand nicht nur bei dem vom Antragsteller herbeigerufenen Abschleppdienst anlässlich des Telefonats der Eindruck einer Alkoholisierung. Nach dem Eintreffen der Polizei konnte der Antragsteller zwar noch aus eigener Kraft sein Fahrzeug verlassen, ging hingegen sodann unmittelbar neben seinem Fahrzeug zu Boden (Aktenvermerk PD Zwickau, S. 2).
- 7 2. Mit seiner Beschwerde hat der Antragsteller dargelegt, dass hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, er verfüge entgegen der auf dem eingeholten Gutachten gründenden Einschätzung des Verwaltungsgerichts über eine ausreichende Steuerungsfähigkeit im Umgang mit Alkohol, was - bei hinreichender Festigung (vgl. Nr. 8.2 Anlage 4) - für seine Tauglichkeit zur Führung von Kraftfahrzeugen spricht. Allerdings sieht der Senat angesichts des für die Vergangenheit festzustellenden Alkoholmissbrauchs, welcher sich - auch - in der festgestellten BAK von 2,6 Promille manifestiert, als geboten an, dass sich der Antragsteller zu der von ihm dargelegten Verhaltensänderung einer qualifizierten ärztlichen Kontrolle sowie abschließenden Begutachtung gemäß den § 1, § 3 und § 4 des gerichtlichen Vergleichsvorschlags des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. Oktober 2014 unterwirft. Unter diesen Voraussetzungen erscheint es gerechtfertigt, dass der Antragsteller nach Vorlage des

ersten - seine Abstinenz bestätigenden - Zwischenergebnisses i. S. v. § 1 des Vergleichsvorschlags seine Fahrerlaubnis zurückerhält.

- 8 Für diese Einschätzung können die auch vom Verwaltungsgericht berücksichtigten vier Kriterien - Alkoholtrinkmengen und -häufigkeit, die Trinkmotive und -umstände - maßgeblich berücksichtigt werden. Zunächst hat der Antragsteller nachvollziehbar dargelegt, erst durch den plötzlichen Tod seiner Ehefrau „in den Missbrauch intensiv gekippt“ zu sein. Auf deren Krebsdiagnose am... März 2012 verstarb diese am 21. April 2012. Zum Jahreswechsel 2012/2013 sei es zu der beschriebenen Intensivierung des Alkoholmissbrauchs gekommen. Dafür, dass es sich hierbei nicht um einen langwährenden Missbrauch handelt hat, sprechen die von dem Gutachten zugrunde gelegten Werte. Hiernach zeigten die Laborparameter keinen relevanten pathologischen Wert. Die verkehrsmedizinische Befragung und Untersuchung sowie die Auswertung der Laborwerte erbrachten keine auffälligen Befunde. Hinweise auf körperliche Alkoholschäden oder einen derzeitigen regelmäßigen Alkoholmissbrauch ergaben sich nicht. Diese Feststellungen tragen nicht die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass – bezogen auf den Antragsteller – bei einer der 3,0 Promille-Grenze angenäherten BAK und ohne Ausfallerscheinungen, zwingend anzunehmen sei, dass er in der Vergangenheit häufig noch weit höhere Werte erreicht habe. Bei einem derartigen Verhalten über einen längeren Zeitraum wären nämlich körperliche Alkoholschäden zu erwarten (vgl. Gutachten S. 4). Zudem zeigte der Antragsteller anlässlich des Vorfalls bei einer BAK von 2,6 Promille deutliche Ausfallerscheinungen, da er – wie oben bereits dargelegt – nach Verlassen seines Fahrzeuges „zu Boden ging“.
- 9 Betreffend die vier Kriterien zur Beurteilung einer Rückfallwahrscheinlichkeit ist festzuhalten, dass der Antragsteller seit dem Vorfall im Mai 2013 über sieben Monate hinweg alkoholabstinent gelebt und im weiteren lediglich anlässlich der Hochzeit seiner Tochter ein Glas Sekt und anlässlich eines Geburtstags ein Glas Wein getrunken haben will. Trinkmenge und Trinkhäufigkeit sind hiernach sehr gering. Dies deutet darauf hin, dass er zu einem kontrollierten Umgang mit Alkohol in der Lage ist. Auch die Trinkanlässe (Hochzeit der Tochter sowie ein Geburtstag) geben keinen Anlass für die Annahme einer Rückfallgefährdung.

- 10 Nach dem zum Antragsteller erstellten Gutachten ist eine positive Prognose zugunsten des Antragstellers gerechtfertigt, wenn er sein Alkoholtrinkverhalten ausreichend und stabil geändert hat. Hierfür ist es auch nach Aussage der Gutachter notwendig, aber auch hinreichend, wenn die Gewähr gegeben ist, dass er Alkohol allenfalls in geringen und kontrollierbaren Mengen trinkt (a. a. O.). Ausgehend von den eigenen Angaben des Antragstellers ist dies der Fall.
- 11 Seine Verhaltensänderung hat der Antragsteller nachvollziehbar mit dem Umstand begründet, nunmehr wieder in einer festen Partnerschaft zu leben, wobei seine Partnerin vollständig alkoholabstinent sei und Vergleichbares auch von ihm erwarte. Dass es sich bei der von ihm behaupteten Verhaltensänderung um eine belastbare Tatsache handelt, zeigt seine ausdrücklich erklärte Bereitschaft, seine Abstinenz ärztlich kontrollieren zu lassen. Dies hat das Verwaltungsgericht am 9. Oktober 2014 zum Anlass für einen gerichtlichen Vergleichsvorschlag genommen. Hiernach sollte sich der Antragsteller für die Dauer von 14 Monaten einer qualifizierten und unregelmäßigen ärztlichen Kontrolle zu der Feststellung unterziehen, ob er sich alkoholabstinent verhält. Nach Beendigung des Alkoholkontrollprogramms sollte er sich noch einer medizinisch-psychologischen Begutachtung im Hinblick auf seine Fahreignung unter Berücksichtigung seines Alkoholkonsums unterziehen. Sofern das Gutachten zu einem insgesamt die Fahreignung des Antragstellers bejahenden Ergebnis gelangt wäre, hätte der Antragsteller seine Fahrerlaubnis behalten dürfen; andernfalls wäre es bei der verfügbaren Entziehung der Fahrerlaubnis geblieben und der Entziehungsbescheid wäre bestandskräftig geworden. Diesem Vergleichsvorschlag hat der Antragsteller mit Schreiben vom 10. Oktober 2014 zugestimmt.
- 12 Auch der Senat es sieht bei Beachtung der den Antragsteller betreffenden Verpflichtung des gerichtlichen Vergleichsvorschlags als hinreichend gewährleistet an, seine Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeachtet des vorangegangenen Alkoholmissbrauchs anzunehmen. Die Absicherung der Prognose durch die oben genannten Verpflichtungen hält der Senat für notwendig, da die Annahme einer Abstinenz des Antragstellers im Wesentlichen auf seinen eigenen und bisher nicht überprüften Angaben beruht. Im Anbetracht des unstreitigen und massiven Alkoholmissbrauchs in der Vergangenheit genügt dies nicht, um eine Rückfallgefahr sicher auszuschließen. Zudem hat der Antragsteller selbst mit Schreiben vom 31. Juli

2014 gegenüber dem Antragsgegner seine Unterwerfung unter eine qualifizierte Abstinenzkontrolle angeboten und zudem den gerichtlichen Vergleichsvorschlag des Verwaltungsgerichts angenommen.

- 13 Aus der entsprechenden Anwendung der §§ 1, 3 und 4 des gerichtlichen Vergleichsvorschlags vom 9. Oktober 2014 folgt, dass die Frist aus § 1 Abs. 1 Satz 1 des Vergleichsvorschlags zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung des Senats beträgt und die Frist aus § 1 Abs. 2 des Vergleichsvorschlags zur Vorlage des ersten Untersuchungsergebnisses bis spätestens 4 Wochen ab Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung endet. Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass die von ihm angeordnete aufschiebende Wirkung endet, wenn die aus dem Tenor ersichtlichen Maßgaben vom Antragsteller nicht eingehalten und erfüllt werden oder die vorgelegten Erkenntnisse aus dem Alkoholkontrollprogramm Hinweise auf einen fortdauernden Alkoholmissbrauch ergeben.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Kostenquote berücksichtigt, dass der Antragsteller sein wesentliches Ziel in Gestalt der Wiedererlangung seiner Fahrerlaubnis erreicht, dies hingegen nicht uneingeschränkt, da er sich den Maßgaben des gerichtlichen Vergleichsvorschlags und dem damit verbundenen konkreten Risiko eines erneuten Verlustes seiner Fahrerlaubnis unterwerfen muss.
- 14 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG in Anlehnung an Nr. 46.2 und 46.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 31. Mai 2012/18. Juli 2013. Der Senat folgt hierzu der Einschätzung des Verwaltungsgerichts, der gegenüber die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 15 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Düvelshaupt

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*